

Interpellation Blumer-Gossau vom 29. November 2005

Discounter und Richtplanung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2006

In seiner in der Novembersession 2005 eingereichten Interpellation erkundigt sich Ruedi Blumer-Gossau nach den Massnahmen der Regierung gegen die seines Erachtens nachteiligen Auswirkungen von Discountern bzw. Einkaufszentren, deren Verkaufsflächen unter der im Richtplan 01 definierten Grenze von 1000 m² liegen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Soweit sich die Interpellation gegen die Ausstattung von Einkaufszentren richtet, ist die Regierung klar der Ansicht, dass es einzig Sache der Konsumentinnen und Konsumenten bzw. des Marktes ist, darüber zu urteilen. Soweit der Interpellant die Auswirkungen von grossen publikumsintensiven Einrichtungen anspricht, ist festzuhalten, dass die Regierung die Problematik frühzeitig erkannt und mit dem Richtplan 01 Art. 69bis des Baugesetzes (abgekürzt BauG) konkretisiert und klare Leitplanken gesetzt hat. Insbesondere sind grosse grundversorgungs- und zentrenrelevante publikumsintensive Einrichtungen nur in bestehenden oder neuen Siedlungszentren möglich. Die Standorte müssen zudem von den Gemeinden der betroffenen Region mitgetragen werden und mehrere Voraussetzungen in den Bereichen Umwelt und Verkehr erfüllen. Diese Einschränkungen sind dann nicht angezeigt, wenn eine publikumsintensive Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden erwarten lässt.
2. Es trifft zu, dass das Einkaufszentrum der Aldi Suisse AG in Altenrhein keinen nennenswerten Bezug zur Siedlungsstruktur der umliegenden Gemeinden hat, insbesondere nicht zu den Wohngebieten. Allerdings handelt es sich aufgrund der Fläche (weniger als 1'000 m² publikumsaktive Fläche) nicht um ein Einkaufszentrum, das von überörtlicher Bedeutung im Sinn des Baugesetzes und des kantonalen Richtplans ist.
3. Die Regierung sieht – wie sie bereits im Rahmen der schriftlichen Antwort vom 2. November 2004 auf die Interpellation 51.04.68 «Billigläden in Gewerbe- und Industriezonen» ausführte, zurzeit keine Veranlassung, Gesetzgebung oder Richtplan so zu ändern, dass Zentren mit weniger als 1'000m² Verkaufsfläche ebenfalls unter die genannten Bestimmungen fallen, zumal der Kantonsrat in der Aprilsession 2005 die Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz» gutgeheissen hat, womit die Regierung unter anderem eingeladen wurde, die Vorschriften zu publikumsintensiven Einrichtungen im Baugesetz und im Richtplan zu lockern.
4. Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich grundsätzlich nach den kommunalen Bauvorschriften. Eine verbindliche Obergrenze für die Anzahl Parkplätze gibt es nicht. Grenzen ergeben sich aus den konkreten örtlichen Verhältnissen (Zonenordnung, Grösse und Lage des Grundstücks, Verkehrskapazität des Strassennetzes, kommunale Sonderbauvorschriften). Es ist Sache der kommunalen Baubehörden, diese im Rahmen der Baubewilligung zu berücksichtigen bzw. entsprechende Auflagen zu verfügen.

5. Weil das fragliche Vorhaben rechtmässig bewilligt wurde, nach den umweltrechtlichen Vorschriften keine Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung besteht und es sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht um ein Objekt von überregionaler Bedeutung handelt, sind Massnahmen weder angezeigt noch vorgesehen.
6. Die Ortsplanung ist nach Art. 2 Abs. 1 BauG grundsätzlich Sache der politischen Gemeinden. Diese haben die Möglichkeit, in Würdigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und Entwicklungsabsichten ihren Zonenplan so auszugestalten, dass auch kleinere Einkaufsgeschäfte sich nur dort ansiedeln, wo dies der baulichen Entwicklung der Gemeinde dient. Namentlich besteht die Möglichkeit, die zulässigen Nutzungen in Gewerbe-Industrie, Industrie- und in Intensiverholungszonen festzulegen (Art. 28octies BauG). Die Gemeinden können so dafür sorgen, dass die Dorfzentren gestärkt werden.

Die Regierung sieht in diesem Sinn keine Veranlassung, die Zuständigkeitsordnung im Bereich der Planung zu ändern. Für Vorhaben, die nicht unter Art. 69bis BauG fallen, soll nicht zwingend eine umfassende Sonderregelung getroffen werden müssen (Überbauungs- oder Gestaltungsplan). Der Richtplan als Instrument der kantonalen Planung befasst sich nur mit Fragen von überörtlicher Bedeutung.